

1. Stämpfli Publikationen AG erbringt aufgrund eines Vertrages Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung. Rechte und Pflichten entstehen für den Kunden und Stämpfli Publikationen AG erst mit der Aufforderung zur Offerterstellung oder der Abgabe eines Angebotes.
2. Ohne besondere Abrede erfolgt die Angebotserstellung ohne Kostenfolgen für den Kunden. Die von Stämpfli Publikationen AG abgegebenen Angebote sind 30 Tage gültig. Nach dieser Frist ist Stämpfli Publikationen AG von allen zugesicherten Preisen und Terminen sowie von der Pflicht zur Lieferung und Leistungserstellung befreit und kann diese neu anbieten.
3. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Angebot selbst oder aus der von Stämpfli Publikationen AG vorgängig erstellten Vorstudie, dem Pflichtenheft oder einer Pilotversion. Vom Kunden abgegebene Pflichtenhefte, Vorstudien oder ähnliche Dokumente dienen der Information und sind ohne schriftliche Vereinbarung nicht integrierter Bestandteil des Angebotes.
4. Stämpfli Publikationen AG darf für die Erbringung der Dienstleistungen Drittunternehmen beziehen, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich ablehnt. Stämpfli Publikationen AG verpflichtet sich, Partner und Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, die eingesetzten Mitarbeiter auszubilden und für deren fachmännische Arbeitsweise zu sorgen. Stämpfli Publikationen AG gibt auf Wunsch des Kunden ihre Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
5. Stämpfli Publikationen AG informiert den Kunden rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können. Sofern dies möglich und notwendig ist, stellt der Kunde Stämpfli Publikationen AG für die Erbringung der Leistung die geeigneten Räume und Maschinen sowie die vereinbarten Mitarbeiterkapazitäten zur Unterstützung zur Verfügung.
6. Für die Übernahme der von Stämpfli Publikationen AG erbrachten Dienstleistungen oder erstellten Anwendungen sowie zur Ausbildung und Bedienung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei. Der Kunde verpflichtet sich, die dafür vorgesehenen Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und auszubilden, für deren fachmännische Arbeitsweise zu sorgen und sie zu überwachen. Auf Wunsch gibt der Kunde Stämpfli Publikationen AG seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
7. Der Kunde hat Stämpfli Publikationen AG rechtzeitig über besondere Rahmenbedingungen, Anforderungen, Vorschriften und interne Regelungen in Kenntnis zu setzen, sofern sie für die Ausführung der Dienstleistung, die Installation oder den Gebrauch von Programmen und Produkten von Bedeutung sind. Für Dienstleistungen in Form von Beratung, Konzeption und Unterstützung trägt der Kunde für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Auftrages eine Mitverantwortung.
8. Der Kunde darf die überlassenen Programme, das Know-how, die Datenträger und die Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benützen, jedoch nicht ohne Zustimmung von Stämpfli Publikationen AG an Dritte weitergeben. Jede Erweiterung, Änderung oder Kopie von Programmen oder Programmteilen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von Stämpfli Publikationen AG. Lizenzbestimmungen und Urheberrechtsvermerke von Dritten, welche an Programmen, Programmteilen oder Dokumentationen angebracht oder vermerkt sind, sind in jedem Fall zu befolgen. Die Parteien sichern einander zu, dass die überlassenen Programme, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen bei vertragsgemäsem Einsatz und vertragsgemässer Benutzung keine Schutzrechte Dritter verletzen.
9. Sind Programme, Unterlagen oder andere Arbeitsergebnisse speziell für den Kunden entwickelt worden und kann Stämpfli Publikationen AG die notwendige Verbesserung oder Anpassung nicht ausführen, darf der Kunde die Auslieferung der notwendigen Unterlagen und Source-Codes zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung gegen eine angemessene Entschädigung verlangen. Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, bei denen die Schutzrechtsbestimmungen von Dritten die Auslieferung nicht gestatten.
10. Eigentum an Programmen, Know-how und Dokumentationen sowie das Recht zur weiteren Verwendung bleibt in allen Fällen bei Stämpfli Publikationen AG oder ihren Lizenzgebern.
11. Soweit kein besonderer Erfüllungsort vereinbart wird, gilt für die Bereitstellung der Leistungen und Lieferung der Sitz von Stämpfli Publikationen AG. Besteht die Erfüllung in der Ablieferung einer Dokumentation oder anderer Arbeitsunterlagen, so gilt als Erfüllungsort eine Poststelle oder die Annahmestelle am Sitz des Kunden. Gehört zur Erfüllung eine Installation auf einem Gerät des Kunden, so gilt der Standort des Gerätes am Sitz des Kunden als Erfüllungsort.
12. Nur schriftlich vereinbarte Termine sind verbindlich. Diese verlängern sich automatisch in angemessener Weise, wenn der Kunde notwendige Angaben ändert oder Stämpfli Publikationen AG nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn der Kunde selbst mit von ihm auszuführenden Arbeiten oder vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist. Bei Verzögerungen hat der Kunde Stämpfli Publikationen AG schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.
Kann Stämpfli Publikationen AG die Gesamtleistung gemäss Vertrag auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht gehörig erbringen, darf der Kunde, sofern er dies innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.
13. Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme. Sofern kein besonderes Verfahren vereinbart wurde, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selbst zu überprüfen, eine Demonstration der vereinbarten Erfüllungskriterien innert 5 Tagen zu verlangen und Mängel schriftlich innert 30 Tagen nach Ablieferung an Stämpfli Publikationen AG mitzuteilen.
Ansonsten gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, welche Stämpfli Publikationen AG nicht zu vertreten hat, ist der Kunde gleichwohl zur vereinbarungsgemässen Bezahlung und zur Einhaltung der Zahlungsfristen verpflichtet.
14. Stämpfli Publikationen AG steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet und dass ihre Dienstleistungen und Produkte die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung, insbesondere die Erreichung der vom Kunden angestrebten Ziele, kann durch Stämpfli Publikationen AG nicht erfolgen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche Stämpfli Publikationen AG nicht zu vertreten hat. Dazu gehören insbesondere Abnützung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
15. Im Rahmen der Gewährleistung behebt Stämpfli Publikationen AG alle Mängel, welche die zugesicherten Eigenschaften verunmöglichen, sowie alle Fehler, die nachweisbar durch unsorgfältige Ausführung entstanden sind. Der Kunde hat Stämpfli Publikationen AG dazu freien Zugang zu den Räumen, Geräten und Dokumentationen zu gewähren. Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der

Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und bei Verschulden von Stämpfli Publikationen AG auf Ersatz des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens, insgesamt auf höchstens 20 Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung.

16. Stämpfli Publikationen AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die dem Kunden nachweisbar durch grobes Verschulden von Stämpfli Publikationen AG oder ihrer Hilfspersonen entstehen. Die Beschränkung auf grobes Verschulden gilt nicht für Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden und ein Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.
17. Stämpfli Publikationen AG erbringt ihre Leistungen zu einem Festpreis oder zu einem Preis nach effektiv anfallendem Aufwand. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung. Abweichungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.
18. Sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt, wird ein Drittel der Projektsumme bei Vertragsunterzeichnung als Anzahlung in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig. Die übrigen Zahlungen werden gemäss monatlich erbrachter Leistung (Verrechnung nach Aufwand) oder in fest vereinbarten Tranchen (Leistungen zu Festpreis) in Rechnung gestellt.
19. Bricht der Kunde das Projekt vor dessen Beendigung ab, so hat er der Stämpfli Publikationen AG die bereits ausgeführten Arbeiten zu vergüten. Hat die Stämpfli Publikationen AG für die Ausführung des Projektes Rechte Dritter genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, ihr jegliche damit verbundenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Insbesondere schuldet er Ersatz der vollen Lizenzgebühren, es sei denn, der Lizenzgeber sei mit einer Reduktion einverstanden. Im weiteren schuldet der Kunde im Sinn eines Schadenersatzes mindestens 20% des restlichen für die Ausführung des Projekts vereinbarten Entgelts.
20. Der Kunde kann, unabhängig vom Projektabschluss und der damit verbundenen Schlussabrechnung, bis zur vertragsgemässen Abnahme einen Zahlungsbetrag von höchstens 10 Prozent der Gesamtsumme der vertraglichen Leistung zurückbehalten.
21. Alle in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Davon ausgenommen sind lediglich die Anzahlung (fällig bei Vertragsabschluss) und der evtl. Rückbehalt (fällig nach Abnahme). Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.
22. Keine Partei darf während der Dauer des Projektes und innerhalb eines Jahres nach Ablieferung Mitarbeiter der anderen Partei für sich selbst oder einen Dritten anwerben. Verletzt eine Partei diese Verpflichtung, bezahlt sie der anderen Partei für die Personalsuche und Einführung eine Entschädigung, welche mindestens so hoch ist wie das hälftige Jahresgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters.
23. Die Parteien verpflichten sich, über betriebliche und geschäftliche Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsabwicklung zur Kenntnis gelangt und ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zuhalten sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt über den Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Annahme hinaus bestehen. Auf Daten, die Stämpfli Publikationen AG im Auftrag des Kunden bearbeitet, finden dieselben Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen Anwendung, wie auf den Kunden selbst.

24. Stämpfli Publikationen AG ist berechtigt, auf von ihr realisierten Websites und Webapplikationen einen Hinweis auf die erbrachten Leistungen anzubringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht der Hinweis aus diskret gestalteten Textlinks, die auf jeder Seite ersichtlich sind. Falls mehrere Parteien an der Realisierung beteiligt waren, kann alternativ eine von allen Seiten direkt verlinkte Impressum-Seite mit entsprechenden Hinweisen auf die involvierten Parteien implementiert werden.
25. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Vereinbarungen, die auf diesen basieren, bedürfen der Schriftform.
26. Die auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen basierenden Rechtsverhältnisse unterstehen dem schweizerischen Recht.

27. Der Gerichtsstand ist Bern.

Bern, 1. März 2011